

Verschmutzung durch Hundekot

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Hundehalterinnen und Hundehalter nicht um die Hinterlassenschaften Ihrer „Vierbeiner“ kümmern.

Dies ist aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht nicht nur sehr bedenklich, sondern auch schlichtweg widerlich.

Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Hundehalterinnen und Hundehalter dazu verpflichtet öffentliche Flächen von Hundekot frei zu halten.

Gemäß § 69 (1) Nr. 2 des KrWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 28 (1) Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert und kann somit mit einem **Bußgeld** belegt werden.

34637 Schrecksbach, den 23.07.2026

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.

-Bechtel-
Erster Beigeordneter